
Parkordnung

- Park0 -

Fassung vom 8. Dezember 2008

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich; Nutzerberechtigung

- (1) Die Parkordnung gilt auf den der HTWK Leipzig zur Nutzung überlassenen Freiflächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Parkflächen).
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sind folgende Parkflächen zur Verfügung gestellt:

1. *Innenhof Karl-Liebknecht-Straße 132*

Das Parken ist nur Dienstfahrzeugen gestattet.

2. *Gelände Gustav-Freytag-Straße 42A und Gutenbergplatz 2-4*

Das Parken wird nur Beschäftigten der HTWK Leipzig ermöglicht. Die Parkmöglichkeiten sind kapazitätsbedingt beschränkt. Ein Anspruch auf einen bestimmten bzw. freien Parkplatz besteht nicht.

Die Zufahrten zu den Parkplätzen auf diesem Gelände sind mit einer Schrankenanlage versehen. Die Schrankenanlage kann nur mit einer freigeschalteten HTWK-Card zum Befahren und Parken berührungslos geöffnet werden. Die Schließung der Schranken erfolgt automatisch nach Durchfahren. Bei der Ausfahrt aus dem Grundstück erfolgen Öffnen und Schließen der Schranken automatisch.

Eventuell auftretende Funktionsstörungen an der Schrankenanlage sind dem Dezernat Technik (Tel. 3076 6453) mitzuteilen.

3. *Gelände Koburger Straße 62*

Auf dem Gelände Koburger Straße 62 stehen zwei Parkplätze zur Verfügung. Auf dem Parkplatz an der Rückfront von Haus 1 ist das Parken nur Beschäftigten der HTWK

Leipzig gestattet. Der Parkplatz zwischen der Grundstückszufahrt und Haus 2 ist in seiner Nutzung nicht beschränkt.

4. *Gelände Wächterstraße 13 und Eichendorffstraße 2*

Das Parken ist nur Dienstfahrzeugen gestattet.

- (3) Parkberechtigt sind alle Beschäftigten der HTWK Leipzig. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Dekane der Fachbereiche beim Dezernat Technik eine Parkberechtigung für Dritte beantragt werden.

§ 2

Ordnungsvorschriften; Haftung

- (1) Auf den Parkflächen der HTWK Leipzig gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Auf dem Gelände der HTWK Leipzig ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Auf Grund des starken Fußgängerverkehrs ist erhöhte Vorsicht sowie Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern geboten.

- (2) Das Parken auf Parkflächen hat so zu erfolgen, dass die ungehinderte Ein- und Ausfahrt auf alle Parkplätze gegeben ist. Feuerwehrezufahrten, Rettungswege, Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sowie Zu- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Für Dienstfahrzeuge sind besonders gekennzeichnete Parkplätze eingerichtet, auf denen das Parken nur diesen Fahrzeugen gestattet ist.
- (4) Parkflächen, die für Behinderte vorgesehen sind, dürfen nur mit Fahrzeugen genutzt werden, die auf entsprechenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden dürfen (Kennzeichnung, Anmeldung).
- (5) Die Nutzung der Parkflächen der HTWK Leipzig geschieht auf eigene Gefahr. Jedwede (Schadensersatz) Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkflächen sind gegenüber der HTWK Leipzig oder Dritten - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 3

Ordnungsverstöße

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung werden durch den Kanzler bzw. durch die mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Personen verfolgt.

Verstöße gegen die Parkordnung können die Löschung der Freischaltung der HTWK-Card für die Betätigung der Schrankenanlage nach sich ziehen. Werden durch ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug Rettungseinsätze behindert, Rettungswege blockiert oder andere dringend angesetzte Maßnahmen behindert, kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden.

- (2) Die Kosten, die bei der Umsetzung der unter Absatz 1 genannten Maßnahmen anfallen, gehen zu Lasten des Fahrzeugführers bzw. Fahrzeughalters.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können in dienst-, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht verfolgt und geahndet werden.
- (2) Jedes Hochschulmitglied ist spätestens beim Beginn seiner Tätigkeit bzw. mit Aufnahme des Studiums auf den Inhalt dieser Ordnung aktenkundig hinzuweisen.
- (3) Die Parkordnung der HTWK Leipzig in der Fassung vom 8. Dezember 2008 tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Parkordnung in der Fassung vom 28. Juni 2002 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leipzig, den 8. Dezember 2008

Prof. Dr. rer. nat. Ziegler
Kanzler